

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Von sportlich bis lukullisch gehen 102 neue Titel an den Start

„Alles für die Frau“ und „Charity Shopping“ wollen Frauen erobern, während „Sport live“ und diverse „PC leicht gemachte“ Titel wohl eher die Männer interessieren. Daneben startet bereits der „WM Countdown 2006“ und regional gehen „Wuppertal total lokal“ und „Hamburg vital“ in's Rennen. Lukullisch gibt es z.B. die „DönerBar“ und den „Winzermarkt“ zu entdecken. Es bleibt spannend... Alle 102 Titel finden Sie als Übersicht auf der folgenden Seite.

Sechs neue Bundesrichter

Am 11. März entscheidet der Richterwahlausschuss über neue Bundesrichter. Zu wählen sind je vier neue Richter für den Bundesfinanzhof und das Bundesverwaltungs- und das Bundessozialgericht.

Der Richterwahlausschuss setzt sich aus den 16 zuständi-

gen Landesministern sowie 16 vom Bundestag gewählten Mitgliedern zusammen. Zuständig für den Vorschlag der Kandidaten für den Bundesgerichtshof ist Bundesjustizministerin Brigitte Zypries.

Näheres unter:
www.bmj.bund.de

Red Bull im Markenkampf

Indianerhäuptling „Sitting Bull“ erweckt eine unmittelbare Assoziation zum Energydrink „Red Bull“, entschied das Oberlandesgericht Hamburg. Zwischen den Marken bestehe eine Verwechslungsgefahr unter dem Gesichtspunkt eines gedanklichen Inverkehr-

bringens eines Serienzeichens. „Red Bull“ gelang es bereits im Juli 2002 eine Löschung der Marke „Mad Bull“, eines süd-afrikanischen Energydrinks, durchzusetzen.

Oberlandesgericht Hamburg,
AZ: 3 U 85/01

Umgekehrte Versteigerungen im Internet

Der Bundesgerichtshof hat eine Versteigerung im Internet mit sinkenden Einsätzen für wettbewerbsrechtlich zulässig erklärt.

Grund für die Klage einer Vereinigung zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, war eine Gebrauchtwagen-Auktion des Autovermieters Sixt im Internet. Der Preis des Wagens sank bei der Auktion alle 20 Sekunden um 128 Euro, bis der einer der Teilnehmer den Zuschlag erhielt. Die Vereinigung Gewerbetreibender sah darin eine unzulässige Sonderveranstaltung und irreführende Werbung.

Der Bundesgerichtshof hat beides verneint. Zwar werbe der Autovermieter iene

Verkaufsveranstaltung, da die Auktion als Werbemaßnahme und der nachfolgende Verkaufsabschluß als Einheit angesehen werden müsse. Die Aktion diene aber eben nicht der Beschleunigung des Warenabsatzes.

Da der Auktionsgewinner mit dem Drücken des Zuschlagsbuttons lediglich die Möglichkeit zu einem späteren Kauf erhalte und genügend Gelegenheit habe Vergleichsangebote einzuholen, liege auch kein wettbewerbswidriges übertriebenes Anlocken vor.

Bundesgerichtshof
AZ: I ZR 40/01

IPRGuard

+ Markenpiraterie + Domaingrabbing + Verunglimpfungen + Raubkopien +

Überwachen Sie
systematisch die
Benutzung Ihrer
Rechte?

- IPRGuard stellt die tatsächliche Benutzung von Namen, Slogans, Texten und Logos fest;
- IPRGuard überwacht weltweit Domainnamen mit Konnektierungs-, Inhaber- und Serverstandort-Informationen.

Informationen unter: www.iprguard.de, E-Mail: info@iprguard.de, Tel. 04131-225600-0
IPRGuard als einmalige Benutzungsrecherchen auch unter www.researcher24.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Diese Woche: 102 Titel

„zehn gewinnt“
„7 Meter“ Handballmagazin
„Top 10-Die schönsten Liebesgeschichten“
3 Wochen tv
3 Wochen tv 3
9Live Dreizweins
9Live Mahlzeit
9Live Nachtclub
9Live Pronto
Abenteuer unter Wasser
Alles für die Frau
Anke Late Night
Anke Late Night
Anke Latenight
Ann Royalty
Anrufen & gewinnen
Anrufen & gewinnen Das Abend Quiz
Anrufen & gewinnen Das Mittags Quiz
Anrufen & gewinnen Das Nacht Quiz
Anwältinnen tanzen nicht
Apollo, der Singlehund
Auf verwehten Spuren
Bremer E-Commerce Forum
Business made in Germany Magazin
BUSINESS PLAN: LIEBE!
CASTINGFIEBER
CHARITY-SHOPPING
Code Box
Codebox

Das große Sommerfest der Stars - Ein bunter Strauß volkstümlicher...
Der grosse Deutsch Test
Der Mentalist - Die Macht der Gedanken
Deutscher Hörfunk Award
Deutscher Hörfunk Preis
Deutscher Radio Award
Deutscher Radio Preis
Deutschland wählt das schönste Lied aus Italien
Deutschland wählt das schönste Lied aus Spanien
Deutschland wählt das schönste Lied der Berge
Deutschland wählt das schönste Lied der Liebe
Deutschland wählt das schönste Lied zum Frühlingsanfang
Deutschland wählt das schönste Weihnachtslied
Deutschland wählt die schönste Wintermelodie
Die ABC Kid's
Die Blechköpfe
Döner Bar
Dönerbar
DönerBar
DRUGS
Easy PC

Edelsheimer Bauern- und Winzermarkt
eGovernment
FDP - Neue Kraft für Sachsen
FDP : Neue Kraft für Sachsen
FDP Sachsens neue Kraft
German Radio Award
Göttergatte und Ganove
Hamburg vital
HARRY POTTER UND DER FEUERKELCH
HARRY POTTER UND DER GEFANGENE VON ASKABAN
HARRY POTTER UND DER ORDEN DES PHOENIX
Hasch-gegen-Hass
Hash-Against-Hate
HUMONDE
JUNGE ÄRZTE AUF STATION
Kickstart Drums
Kickstart Keyboard
Kickstart Saxophon
Le'Kebab
Life21
lounge lyric
lounge lyric
lyric lounge
MEDICINE
Mord im Netz
NPLUS - Wochenanzeiger für die Stadt Nürtingen
Oldenburger E-Commerce Forum

PC Easy
PC fit
PC klar
PC leicht
PC leicht gemacht
PHARMACY
popversammlung
Radio Award
Radio Preis
Sport live
Staat & IT
Staat und IT
TOP TEN - Die größten Lachnummern
TOP TEN - Die schönsten Liebesgeschichten
Top Tickets
Total Lokal
tv 21 Tage
tv 3
tv 3 Wochen
Winzermarkt
WM Countdown 2006
WPLUS - Wochenanzeiger für die Stadt Nürtingen
Wuppertal total lokal
Xava, Retter von Xaar
Zara Wild Romance

Maggi gegen die "Magic Soup"

Suppenhersteller befürchtet Verletzung seiner Marke

Eine schlankmachende Kohlsuppe lässt dem mittelständischen Unternehmer Thomas Loibl derzeit keine Ruhe. Im Frühjahr des vergangenen Jahres brachte die Barteroder Feinkost GmbH das Produkt mit Namen „Magic Soup“ erfolgreich auf den Markt. Die Suppe mit vier verschiedenen Geschmacksrichtungen entwickelte sich zu ei-

nem echten Verkaufsschlager. Dann meldete der Suppenhersteller Maggi sich zu Wort und beanstandete den Schriftzug der „Magic Soup“, weil er den Maggi-Farben rot und gelb zu ähnlich sei. Um einen Streit mit der Tochter des Schweizer Nestle-Konzerns zu vermeiden, änderte das Feinkostunternehmen aus Süd-Niedersachsen daraufhin das Etikett. Wie das Göttinger Tageblatt berichtet, will

Maggi beim Hamburger Landgericht jetzt auch prüfen lassen, ob der Name „Magic Soup“ eine Verletzungsgefahr für die „Maggi-Marke“ darstellt. Unter ihrem ursprünglichen Namen darf die Kohlsuppe bis zum Urteilspruch deshalb nicht mehr vertrieben werden, eine Umbenennung in „Magische Kohlsuppe“ ist bereits erfolgt. Der Verkauf der schlankmachenden Suppe sei durch den

neuen Name nicht beeinträchtigt, sagte die Leiterin der Marketing Abteilung Nicola Dietrich dem Göttinger Tageblatt. Wie die Zeitung weiterhin berichtet, habe Loibl im Suppenstreit der „sportliche Ehrgeiz“ gepackt. „Wir lassen uns nichts mehr gefallen“, erklärte er.

Quelle: www.markenplatz.de

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

Die nächste Ausgabe: Nr. 660 erscheint am 16.03.2004 **Anzeigenschluss:** 12.03.2004, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger

Die nächste Ausgabe: Nr. 661 erscheint am 23.03.2004 **Anzeigenschluss:** 19.03.2004, 10 Uhr

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Computerkonzern gegen Beatles-Label

Namensstreit um den Apfel geht vor Gericht

Zum Verhandlungsaufakt im Fall Apple gegen Apple kam es jetzt vor einem Gericht in London. Die amerikanische Computerfirma streitet sich mit dem gleichnamigen Label der Beatles. Zu der Neuauflage der Auseinandersetzung um den Apfel war es deshalb gekommen, weil der Computerkonzern seit letztem Jahr den Online-Musikshop „iTunes“ betreibt sowie das

Musikabspielgerät „iPod“ verkauft. Eine 1991 erzielte Einigung, nach der beide Unternehmen den Namen „Apple“ tragen dürfen, solange sie ihn im „eigenen Revier“ verwenden, sah das Label dadurch verletzt und reichte Klage ein. Während die Inhaber des Labels der Beklagten vorwerfen, mit dem Vertrieb ihrer Produkte einen Schritt ins Musikgeschäft zu tun, geht Computer Apple hingegen davon aus, dass es sich bei iTunes

nur um eine Datenübertragungs-Dienstleistung handelt, deren Vertrieb laut Vereinbarung auch erlaubt sei. 1991 legten die Parteien fest, dass der Apfel für „Computer, Datenverarbeitung und Telekommunikation“ genutzt werden dürfe.

Wie Bloomberg berichtet, sagte ein Anwalt von Apple Computer in der ersten Anhörungsrunde, das Label wolle mit seiner Klage Nutzen aus dem Erfolg ziehen,

den Apple mit seinen Produkten habe. Denn mit iTunes und iPod erzielt das amerikanische Unternehmen erhebliche Gewinne, wohingegen Apples Marktanteil bei Computern im vergangenen Jahr rückläufig war. In der ersten Anhörungsrunde stellten die Anwälte des Computerkonzerns außerdem einen Antrag auf die Verlegung des Verfahrens in die USA.

Quelle: www.markenplatz.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

HUMONDE Zeitschrift für eine humane Welt und Wirtschaft

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Darstellungsformen gedruckter oder elektronischer Art.

**Thomas Seltmann,
Karl-Bröger-Straße 25, 90459 Nürnberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Kickstart Drums Kickstart Saxophon Kickstart Keyboard

in allen Schreibweisen, Kombinationen und Darstellungsformen für Ton-, Daten-, Bildträger, für periodische Druckschriften und/oder andere Publikationen, sowie für alle sonstigen Medien.

**RA Schmidt-Loiper,
Waldstraße 4, 82194 Gröbenzell**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

popversammlung

in allen möglichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, graphischen und dreidimensionalen Gestaltungen, Kombinationen und Wortverbindungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Printmedien, Film und Fernsehen, Rundfunk , sonstige audiovisuelle, digitale und elektronische Medien, Bild-, Ton- und Datenträger, Netzwerke inkl. Off- und Onlinedienste, sämtliche Multimediabereiche und Telekommunikationsdienstleistungen, sowie für Veranstaltungen aller Art und Dienstleistungen aller Art, als auch als Merchandising und Spiele aller Art und Form.

**popversammlung Boris Schimansky und Uwe Freyer GbR,
Naumannstraße 15, 10829 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich im Auftrag eines Mandanten Titelschutz in Anspruch für

3 Wochen tv tv 3 Wochen tv 21 Tage tv 3 3 Wochen tv 3

in allen möglichen Darstellungsformen, Schreibweisen, Schriftarten, Kombinationen, Abkürzungen mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse jeder Art, Bücher, TV- und Hörfunksendungen, Film, Fernsehen sowie sonstige elektronische Medien, insbesondere auch Online- und Off-Line-Dienste, Bild-, Ton-, Bildton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch CD-Rom, CD-I, DVD sowie öffentliche Veranstaltungen und Merchandising in jeder Form. Der Schutz soll sich sowohl auf Einzel-, Unter- als auch auf Reihentitel beziehen

**Wilde Rechtsanwälte,
Kaiser-Wilhelm-Ring 22, 50672 Köln**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Outdoor-Marke vor der WIPO

Die Jack Wolfskin Ausrüstung für Draussen GmbH & Co.KGaA klagte vor der WIPO um eine Domain mit ihrem Markennamen. Die deutsche Herstellerin von Outdoor-Bekleidung konnte sich gegen den amerikanischen Inhaber der Adresse „jackwolfskin.com“ (Fall Nr.: D2003-0976) durchsetzen. Dieser hatte die strittige Domain mit einer Seite verlinkt,

auf der er ein umfangreiches Sortiment an Rucksäcken sowie Hand- und Reisetaschen angeboten hatte, darunter angeblich auch Desigertaschen von Prada, Fendi oder Tod's.

Die Marke „Jack Wolfskin“ wurde 1981 ins Leben gerufen und steht seitdem für Outdoor-Kleidung und Trekking-Zubehör. Mit zwölf deutschen, vier EU- und fünf in-

ternationalen Markeneinträgen hat das Unternehmen aus Idstein im Taunus sein Kennzeichen international geschützt. Auch in Amerika ist „Jack Wolfskin“ seit 1989 mit einem Eintrag im Markenregister vertreten. Das Schiedsgericht ließ keinen Zweifel daran, dass der Beklagte Amerikaner die Adresse unrechtmäßig registriert hatte. Weil er die strittige Do-

main mit einer Verkaufsseite unter anderem für mit Jack Wolfskin konkurrierenden Anbietern von Rucksäcken und Taschen verlinkt hatte, ging das Gremium davon aus, dass seine Registrierung in böser Absicht erfolgt sei. „Jackwolfskin.com“ wurde damit der Klägerin zugesprochen.

Quelle: www.markenplatz.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

CHARITY-SHOPPING

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen, in allen Medien, insbesondere Bücher (ausgenommen Romane), Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Druckerzeugnissen, Tonträger, Bild-/Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, digitale Datenträger (wie CD-ROM, CD-I, DVD, MD) Telekommunikation (z.B. SMS-Dienste), Onlinedienste und/oder Internet.

**Anwaltssozietät BOEHMERT & BOEHMERT,
Meinekestraße 26, 10719 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Zara Wild Romance Ann Royalty

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Schriftart, graphischen Gestaltung, Abwandlung, Abkürzung, Wortverbindung, Titelkombination als Einzel- und Reihentitel für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, sowie Off- und Online-Dienste, Hörfunk- und Fernsehsendungen, audiovisuelle Medien und Multimedia-Anwendungen sowie Merchandising.

**Rechtsanwalt Dr. Marcus Pilla,
Marienplatz 26, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**TOP TEN - Die schönsten
Liebesgeschichten
TOP TEN - Die größten Lachnummern
Der Mentalist - Die Macht der
Gedanken
Anke Late Night
Göttergatte und Ganove**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Oberwallstraße 6, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

FDP - Neue Kraft für Sachsen FDP : Neue Kraft für Sachsen FDP Sachsens neue Kraft

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten und Farbkombinationen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und graphischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse (z.B. Bücher, Zeitungen/Zeitschriften, Plakate), Merchandising- und Werbeartikel, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton-, und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, DVD, Online- und Offline-Dienste und sonstige Online-Medien und Produkte, Internetseiten) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP) und Derivate.

**Anwaltssozietät Martens, Orth & Kollegen,
Schwanefelder Strasse 1b, 08393 Meerane**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

CASTINGFIEBER

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**FABEL-VERLAG,
Raiffeisenstraße 29, 85356 Freising**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Hamburg vital

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**arndt MEDIA,
Kaistraße 101, 24114 Kiel**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Life21

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Kombinationen, Abkürzungen mit allen Zusätzen für alle Medien.

**IPV Inland Presse Vertrieb GmbH,
Wendenstraße 27-29, 20097 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der grosse Deutsch Test

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien einschließlich Merchandising.

**RTL Television GmbH,
Aachener Straße 1036, 50858 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

**Anrufen & gewinnen
Anrufen & gewinnen
Das Mittags Quiz
Anrufen & gewinnen
Das Abend Quiz
Anrufen & gewinnen
Das Nacht Quiz**

in allen möglichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titeln, Kombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton- sowie Bild-Ton-Träger, Film, Hörfunk, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh-, und Videoproduktionen aller Art), Software, Off- und Online-Dienste, CD-ROM, CD-I, DVD und sonstige Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art. Der Schutz soll sich auf Einzel-, Unter-, als auch auf Reihentitel beziehen.

**Specialtising GmbH,
Augsburgerstraße 8, 80337 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Deutschland wählt das schönste Lied
der Berge
Deutschland wählt das schönste Lied
aus Italien
Deutschland wählt das schönste Lied
aus Spanien
Deutschland wählt das schönste Lied
der Liebe
Deutschland wählt das schönste
Weihnachtslied
Deutschland wählt das schönste Lied
zum Frühlingsanfang
Deutschland wählt die schönste
Wintermelodie**

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen, Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Veranstaltungen, Merchandising in jeder Form und für sämtliche Merchandising-Artikel sowie sonstige Dienstleistungen aller Art.

**Werner Kimmig GmbH,
Hauptstraße 20, 77704 Oberkirch**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

PHARMACY MEDICINE DRUGS

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Dirk Krischenowski,
Gustav-Müller-Straße 1, 10829 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in allen Schreibweisen und Wortverbindungen für folgende Titel bei allen Medien in Anspruch

eGovernment Staat und IT Staat & IT

**CMP-WEKA Verlag GmbH & Co. KG,
Gruberstraße 46 a, 85586 Poing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für die folgende Bezeichnung

WM Countdown 2006

in allen möglichen Darstellungsformen, Schreibweisen, Schriftarten, Kombinationen, Abkürzungen mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Datenträger, Film, Hörfunk, Fernsehen sowie sonstige elektronische Medien, insbesondere auch Online-Dienste, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie öffentliche Veranstaltungen

**NÖRR STIEFENHOFER LUTZ,
Briener Straße 28, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch

lyric lounge lounge lyric lounge lyrics

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für alle Druckerzeugnisse, Film, Hörfunk, Fernsehen, Bühnenwerke, Tonträger und Bild-Tonträger, Software, Off- und Online-Dienste, CD-ROM, CD-I, Audio-CD, DVD, andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

**Rechtsanwaltskanzlei Erlmeier,
Grafingerstraße 6, 81671 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

9Live Nachtclub 9Live Mahlzeit 9Live Dreizwoeins 9Live Pronto

In jeder möglichen Schreibweise, Schriftart und Darstellungsform, mit Zusätzen und Untertiteln für Film, Fernsehen, Hörfunk, Ton-Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, (einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und Produkte, Internet), Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP) sowie Druckerzeugnisse und Softwareerzeugnisse.

**9Live Fernsehen GmbH & Co. KG,
Münchener Straße 101/Geb. 9, 85737 Ismaning**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Deutscher Radio Preis Deutscher Hörfunk Preis Deutscher Radio Award Deutscher Hörfunk Award Radio Preis German Radio Award Radio Award

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Darstellungsformen für Ton- und Fernsehrundfunk, alle sonstigen elektronischen Medien und Netzwerke, Bild-, Ton-, und Datenträgern, Spielfilmproduktionen, Druckerzeugnisse und sonstige vergleichbare Werke

**Rechtsanwälte Raabe Habben Heinemann-Schulte,
Trostbrücke 1, 20457 Hamburg**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

Total Lokal Wuppertal total lokal

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**hartmannpresse,
Grünseestraße 7, 83727 Schliersee-Neuhaus**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Oldenburger E-Commerce Forum Bremer E-Commerce Forum

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Sunday Online Dienstleistungs GmbH,
Nadorster Straße 222, 26123 Oldenburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

„7 Meter“ Handballmagazin

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Hermann-Josef Häring,
Fronertsweg 35, 56218 Mülheim-Kärlich**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir im Auftrag unserer Mandantin für Druckerzeugnisse, insbesondere Publikationen im Printbereich sowie für Film, Fernsehen, Hörfunk, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien (einschließlich CD-ROM, Online Medien und Internet) Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP) sowie Softwareerzeugnisse Titelschutz in Anspruch für:

Code Box Codebox

in allen Schreibweisen, mit allen Zusätzen, in allen Abwandlungen, Titelkombinationen und Darstellungsformen.

**BIRD & BIRD Rechtsanwälte,
Pacellistraße 14, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unseren Mandanten, Warner Bros. Entertainment, Inc., Titelschutz in Anspruch für

HARRY POTTER UND DER GEFANGENE VON ASKABAN HARRY POTTER UND DER FEUERKELCH HARRY POTTER UND DER ORDEN DES PHOENIX

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen, in allen Medien, insbesondere Bücher (ausgenommen Romane), Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Druckerzeugnissen, Tonträger, Bild-/Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, digitale Datenträger (wie CD-ROM, CD-I, DVD, MD) Telekommunikation (z.B. SMS-Dienste), Onlinedienste und/oder Internet.

**Anwaltssozietät BOEHMERT & BOEHMERT,
Meinekestraße 26, 10719 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Anke Latenight Anke Late Night

in allen möglichen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Untertiteln, Schriftarten, Titelkombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off-line und On-line-Diensten, sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien, sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen, sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet.

**BRAINPOOL TV GmbH,
Schanzenstraße 22, 51063 Köln**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

DönerBar Dönerbar Döner Bar Le`Kebab

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen

**DönerBar,
Lindauer Straße 25, 88069 Tettnang**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Sport live

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, grafischen Gestaltungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Softwareerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Online-Medien, ferner für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch CD-ROM, CD-I und DVD.

**Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Naegele,
Ballindamm 35, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

BUSINESS PLAN: LIEBE! JUNGE ÄRZTE AUF STATION

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- sowie Bild-Ton-Träger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste und Internet, CD-ROM, CD-I und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Schwartzkopff TV-Productions GmbH & Co. KG,
Helbingtwiete 5, 22047 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

„zehn gewinnt“

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- sowie Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-ROM, CD-I und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher, sowie Printmedien und Druckerzeugnisse, sowie Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Rechtsanwalt Norbert Dzierzenga,
Eifelstraße 29, 50677 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

PC leicht PC leicht gemacht Easy PC PC Easy PC fit PC klar

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Off-Line- und Online-Dienste einschließlich Web-Page-Auftritte)

**Anwaltssozietät Damm & Mann,
Ballindamm 1, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

Edelsheimer Bauern- und Winzermarkt Winzermarkt

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- sowie Bild- und Bildtonträger, Film, Hörfunk, Software, Off- und Online-Dienste und Produkte, Internet, sowie für sonstige andere audiovisuelle, elektronische und digitale Medien, Bücher sowie Printmedien und Druckerzeugnisse, sowie Veranstaltungen, Dienstleistungen und Merchandisingerzeugnisse aller Art.

**Heinrich Hüther,
Schillerstraße 16, 66987 Thaleischweiler**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Das große Sommerfest der Stars - Ein bunter Strauß volkstümlicher Schlager

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Ton- und Datenträger.

**RA Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für den Titel

Alles für die Frau

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Zusammensetzungen für Medien, insbesondere Printmedien und/oder elektronische Medien, Hörfunk, Film und Netzwerke, On-Line-Dienste sowie für Bild-, Ton- und Datenträger.

**Rechtsanwältin Marianne Harms,
Kastanienallee 9, 21255 Tostedt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

NPLUS - Wochenanzeiger für die Stadt Nürtingen WPLUS - Wochenanzeiger für die Stadt Nürtingen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**ZfD Zustell-GmbH für Druckerzeugnisse, Nürtingen,
Carl-Benz-Straße 1, 72622 Nürtingen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Anwältinnen tanzen nicht

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSiebenTelevision GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für meine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Hasch-gegen-Hass Hash-Against-Hate

in allen Kombinationen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk und sonstige Medien und elektronische Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten, sonstige audiovisuelle Medien sowie Softwareerzeugnisse, Bild-, Bildton-, Ton- und Datenträger aller Art, öffentliche Veranstaltungen, Merchandising, Literatur und Druckerzeugnisse im übrigen, Telekommunikationsdienstleistungen aller Art (wie z.B. SMS, WAP).

**RA Marcellus Puhlemann,
Auguststraße 41, 10119 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Business made in Germany Magazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Wortverbindungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelnkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Printmedien, Tonträger und Merchandising, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-Rom, CD-I, DVD und MD (MiniDisc) und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, für Bücher und alle anderen Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Michael Klebba,
Friedrich Ebert Straße 21, 63303 Dreieich**

Rund 35.000 Titel !

Recherchieren Sie kostenlos unter:

www.titelschutzanzeiger.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Top Tickets

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Werkar-
ten, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Magazine und Kata-
loge in Papier- und/oder Onlineform.

**Stage Holding GmbH,
Kehrwieder 6, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in
Anspruch für

Apollo, der Singlehund

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**teamWorx Television & Film GmbH,
Mommsenstraße 73, 10629 Berlin**

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG

Eidelstedter Weg 22, 20255 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0, Fax: (040) 609 009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de

www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.)

Redaktion: Angela Lautenschläger (AL), -61

Ansprechpartner für Titelschutzanzeigen:

Angela Lautenschläger, -61

Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 3.400 **Verbretete Auflage:** 3.100

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel: monatlich

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk-
und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen und
elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträ-
gern, Software).

Bezugspreis: Jährlich € 80,- zzgl. Ust. (inkl. Versand) Für
Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

Preis für Titelschutzanzeigen:

Standard mit einem Titel € 150,-, jeder weitere Titel innerhalb
einer Anzeige plus € 35,- jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen:

Hamburger Sparkasse, Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50

Postbank Hamburg, Kto. 276913-208, BLZ 200 100 20

Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH, 22850 Norderstedt

© 2004 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck
oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme
der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung
der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet.
Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich ge-
schützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die
von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger
schriftlicher Genehmigung.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Man-
danten Titelschutz in Anspruch für

Abenteuer unter Wasser Die Blechköpfe Mord im Netz Auf verwehten Spuren

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstel-
lungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereier-
zeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen,
Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale
Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD,
CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**RAin Bettina Krause,
Hauptstraße 35, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in
Anspruch für

Die ABC Kid's Xava, Retter von Xaar

in allen möglichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Ab-
wandlungen, Abkürzungen, Schriftarten, Wort- und Zeichenver-
bindungen, Zusammensetzungen, Titelkombinationen und
entsprechenden Untertiteln für Druckerzeugnisse, Printmedien,
Software, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträ-
ger aller Art, insbesondere auch CD-ROM, CD-I und DVD, elek-
tronische, digitale und audiovisuelle Medien und Netzwerke,
Offline- und Online-Dienste, Online-Medien, Telekommunikati-
on- und -dienstleistungen (insbesondere SMS, WAP, Unified
Messaging Systems), Multimedia-Produkte, Multimedia-An-
wendungen, Veranstaltungen, Merchandising und Dienstlei-
stungen aller Art und in jeder Form.

**Classic Arts GmbH,
Lohweg 35, 85375 Neufahrn**